

***Fall Nr. IV/M.1562 -  
HEIDELBERGER  
ZEMENT /  
SCANCEM***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 12/07/1999

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentnummer 399M1562*



Brüssel, den 12.7.1999

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldende Partei.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. IV/M.1562 – Heidelberger Zement/Scancem  
Anmeldung vom 10. Juni 1999 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

1. Am 10. Juni 1999 hat die deutsche Heidelberger Zement AG das Vorhaben angemeldet, die alleinige Kontrolle über die schwedische Scancem AB zu erwerben. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionskontrollverordnung) fällt und daß keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen.

#### **I. Die Parteien und das Vorhaben**

2. Heidelberger Zement ist tätig in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Baumaterialien, darunter Zement, sowie von Bauchemikalien, Dämmstoffen und Umwelttechnik.
3. Scancem entwickelt, produziert und vertreibt mineralische Baustoffe aller Art, darunter u.a. Zement.
4. Heidelberger Zement wird insgesamt 73,5% des Kapitals sowie 90,8% der Stimmrechte von den bisherigen Anteilseignern Skanska AB sowie Aker RGI erwerben. Die derzeitige Anteilsstruktur der Scancem war im Oktober 1997 durch eine Erhöhung der Beteiligung von Skanska an Scancem von 33,3% auf 48,06 % entstanden. Die Anteilserhöhung ist als Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung am 3. April 1998 bei der Kommission angemeldet worden. Die Kommission hat mit Entscheidung vom 11.

November 1998<sup>1</sup> eine auf Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung gestützte Entscheidung erlassen, in der sie den Zusammenschluß nach Entgegennahme von Zusagen für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärte. Skanska machte in dem Verfahren unter anderem die Zusage, ihre gesamte Beteiligung an Scancem an einen von ihr unabhängigen Käufer zu veräußern. Die vorliegend angemeldete Transaktion erfolgt damit, um die im Verfahren IV/M.1157 gemachte Zusage zu erfüllen.

### **III. Der Zusammenschluß**

5. Heidelberger Zement erwirbt die Mehrheit der Anteile und damit die alleinige Kontrolle über Scancem. Daher stellt das Vorhaben einen Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung dar.

### **IV. Gemeinschaftsweite Bedeutung**

6. Die Parteien erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR<sup>2</sup> (Heidelberger Zement: 3,7 Mrd. EUR; Scancem: 1,7 Mrd. EUR). Der gemeinschaftsweite Umsatz der Heidelberger Zement (ca. [...] Mrd. EUR) sowie der Scancem (ca. 0,9 Mrd. EUR) überschreitet jeweils 250 Mio. EUR. Da die Parteien beide nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen, hat der angemeldete Zusammenschluß daher gemeinschaftsweite Bedeutung.

### **V. Relevante Märkte**

#### **A. Sachlich relevante Märkte**

7. Die Tätigkeiten der Parteien überschneiden sich bei einer Reihe von Produkten im Baustoffbereich. Die Kommission hat diese Produkte in vorhergehenden Entscheidungen<sup>3</sup> folgenden sachlich relevanten Märkten zugerechnet, die die Parteien auch im vorliegenden Fall als relevante Produktmärkte ansehen:
  - Zement, insbesondere Grauzement
  - Zuschlagstoffe
  - Transportbeton
  - Trockenbeton
  - Betonfertigprodukte
  - andere Baumaterialien.
8. Der Markt für Zement wurde ausführlich in dem Verfahren IV/M.1157 – Skanska/Scancem untersucht. Zement ist ein mineralhaltiges Bindemittel, das sich nach Zugabe von Wasser zu einer festen Masse erhärtet. Es wird hauptsächlich als Zwischenerzeugnis für die Herstellung von Beton verwendet. Sämtliche Zementarten,

---

<sup>1</sup> Fall Nr. IV/M.1157 – Skanska/Scancem.

<sup>2</sup> Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

<sup>3</sup> Vgl. Fall Nr. IV/M.1157 – Skanska/Scancem.

darunter die Hauptarten Grauzement und Weißzement, entstammen einem einzigen Zwischenprodukt, Klinker genannt, der durch Erhitzen einer Mischung aus kalkhaltigen Rohstoffen wie Kreide und Kalk und tonmineralhaltigen Rohstoffen wie Schiefer und Sand gewonnen wird. In dem Verfahren IV/M.1157 – Skanska/Scancem<sup>4</sup> wurde der Markt für Grauzement als sachlich relevanter Markt unterschieden, der auch dieser Untersuchung zugrundegelegt wird.

## **B. Räumlich relevante Märkte**

9. Die Kommission kam in vorangehenden Entscheidungen zu dem Ergebnis, daß der Zementmarkt als eine Reihe von Märkten angesehen werden kann, die um die einzelnen Werke gelegen sind, sich überschneiden und Gesamteuropa umfassen. Die Größe jedes einzelnen Marktes und das Ausmaß der Marktüberschneidung hängen danach von der Entfernung zum Werk, von dem der Zement geliefert werden kann, ab.<sup>5</sup>
10. In der Entscheidung IV/M.1157 – Skanska/Scancem ist die Kommission bei der Beurteilung des Zusammenschlusses zu dem Ergebnis gekommen, daß der Markt jedes einzelnen der drei nordischen Länder oder höchstens der skandinavische Markt als geographischer Markt zugrunde zu legen sei. Die Frage, ob der relevante Markt national ist oder Skandinavien umfaßt, konnte jedoch letztendlich offengelassen werden.
11. Auch im vorliegenden Fall muß über die Reichweite des geographischen Marktes nicht abschließend entschieden werden, da sie an der wettbewerblichen Beurteilung des Falles nichts ändert.

## **VI. Wettbewerbliche Beurteilung**

12. Die Auswirkungen des Zusammenschlusses sind im wesentlichen komplementärer Natur, da Heidelberger Zement und Scancem über unterschiedliche regionale Schwerpunkte verfügen. Obwohl Heidelberger Zement nach Holderbank und Lafarge infolge der Transaktion der drittgrößte Zementhersteller Europas wird, führt der Zusammenschluß lediglich auf dem Markt für Grauzement in Schweden, Deutschland und Großbritannien zu Marktstellungen der Parteien mit addierten Marktanteilen, die 15% überschreiten.
13. In Großbritannien hatte Scancem in Jahr 1998, ausgehend von einem Marktvolumen von 13,12 Mio. Tonnen Zement einen Marktanteil von [20-30]%, entsprechend ca. [...] Mio. Tonnen. Heidelberger Zement hat im selben Jahr lediglich [...] Tonnen in Großbritannien abgesetzt, was einem Marktanteil von deutlich unter [<5]% entspricht. Wettbewerber mit hohen Marktanteilen sind vor allem Blue Circle Industries Plc. mit einem Marktanteil von 45-50% sowie die Rugby Group plc. mit einem Marktanteil von 15- 20%. Angesichts dieser Wettbewerber sowie des geringen

---

<sup>4</sup> Fall Nr. IV/M.1157 – Skanska/Scancem; vgl. auch die Entscheidung der Kommission vom 13. November 1994 in den Sachen IV/33.126 und 33.322 – Zement.

<sup>5</sup> Siehe Kommissionsentscheidung vom 30. November 1995 in den Sachen IV/33.126 und 33.322 – Zement.

Marktanteilszuwachsen ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf diesem Markt auszuschließen.

14. Auf dem deutschen Markt für Zement kommt es ebenfalls lediglich zu geringfügigen Marktanteilsüberschneidungen. Heidelberger Zement hatte 1998 mit einem Absatz von ca. [...] Mio. Tonnen einen Marktanteil von [15-20]%, ausgehend von einem Marktvolumen von 36,1 Mio. Tonnen. Scancem hatte einen Marktanteil von deutlich unter [<5]%, da das Unternehmen nur Spot-Mengen aus seinem estnischen Zementwerk in Höhe von [...] Tonnen in Deutschland abgesetzt hat. Weitere Wettbewerber mit einem der Heidelberger Zement vergleichbaren Marktanteil sind Dyckerhoff Zement GmbH (18%), die Readymix Zement GmbH (13%) sowie die E. Schwenk Zementwerke AG mit einem Marktanteil von ca. 10%. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist angesichts der bestehenden Marktstruktur sowie des geringen Zuwachses an Produktionskapazitäten durch Scancem unwahrscheinlich.
15. Auf dem schwedischen Markt hat Scancem nach den Feststellungen der Kommission in dem Verfahren IV/M.1157 – Skanska/Scancem eine marktbeherrschende Stellung. Auch die Absatzzahlen für 1998 weisen einen ausgesprochen hohen Marktanteil von [80-90]% aus, die für eine marktbeherrschende Stellung des Unternehmens sprechen. Der schwedische Markt ist hochkonzentriert. Neben Unternehmen, die in geringem Umfang importieren und jeweils lediglich eine begrenzte Anzahl von Kunden beliefern, gibt es im wesentlichen einen Wettbewerber mit einem Marktanteil von knapp unter 10%, das Unternehmen Embra AS. Die folgende Übersicht gibt die Marktstellung der Parteien auf dem Markt für Grauzement im Jahr 1998 in Schweden wieder:

	<b>Tonnen</b>	<b>Marktanteil</b>
<b>Heidelberger Zement (inkl. CBR)</b>	[...]	[<1]%
<b>Scancem</b>	[...]	[80-90]%
<b>andere</b>	[...]	[10-15]%
<b>Marktvolumen</b>	[...]	100%

16. Heidelberger Zement belieferte in der Vergangenheit im wesentlichen drei Kunden in Schweden aus einem Zementwerk in Gorazdze in Südpolen. Das Unternehmen verfügt über keine Vertriebsorganisation in Schweden. Die Importe aus Polen, mit denen Heidelberger Zement noch in den Jahren 1996 und 1997 einen Marktanteil von ca. [<5]% erreichte, sind nach Angaben von Marktteilnehmern sowie des Verbandes CEMBUREAU stark rückläufig. Neben der verstärkten Inlandsnachfrage in Polen werden auch die hohen Kosten für den Transport von Polen nach Schweden als Grund für diese generell rückläufige Tendenz angeführt. So gingen die Lieferungen von Heidelberger Zement von [...] Tonnen im Jahr 1996 auf [...] Tonnen im Jahr 1998 zurück. Bis Mai 1999 hat das Unternehmen, mit Ausnahme eines Spezial-Zements, der von seiner kroatischen Tochtergesellschaft Istra Cement hergestellt wird, noch gar keinen Zement nach Schweden geliefert. Der Verband CEMBUREAU weist für 1998 überhaupt keine Importe aus Polen mehr aus, während die importierte Menge noch 1996 der Liefermenge der Heidelberger Zement entsprach.
17. Die Befragung von Abnehmern bestätigt das Bild, das Heidelberger Zement nicht aktiv als Anbieter auf dem Markt auftritt, sondern sich auf die Belieferung im

Rahmen bestehender Kundenbeziehungen beschränkt. Auch nachdem der zweitwichtigste Abnehmer des Unternehmens in Schweden zum September 1998 seine Geschäftstätigkeit einstellte, hat das Unternehmen nicht versucht, zusätzliche Lieferbeziehungen in Schweden aufzubauen. Da Heidelberger Zement lediglich eine untergeordnete Bedeutung auf dem schwedischen Zementmarkt hat, was durch den geringen Marktanteil von [ $<1$ ] % verdeutlicht wird, ist auszuschließen, daß der vorliegende Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung der Scancem auf dem schwedischen Zementmarkt verstärkt.

18. Auf den weiteren oben (vgl. Rz. 7) genannten Produktmärkten überschneiden sich die Tätigkeitsbereiche der Parteien entweder nicht in räumlicher Hinsicht oder aber die Parteien behalten auch nach dem Zusammenschluß unbedeutende Marktpositionen mit addierten Marktanteile von deutlich unter 15%. Entsprechend kann ausgeschlossen werden, daß der Zusammenschluß Anlaß zu ernsthaften wettbewerblichen Bedingungen auf diesen Märkten gibt.

## **VII. Ergebnis**

19. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission